

Förderrichtlinien



Wir stoßen an, unterstützen ideell und finanziell, oder führen selbst wichtige Projekte durch, in den Bereichen

- Bildung & Erziehung,
- Kunst & Kultur,
- Jugend- & Soziales,
- Sport,
- Natur-Umwelt- & Denkmalschutz

1. wir fördern das Engagement und die Selbsthilfe von Bürgern untereinander.
2. wir bündeln ehrenamtliches Engagement
3. wir bieten eine Plattform für ehrenamtliches Engagement
4. wir entlasten die Gemeinde von freiwilligen Aufgaben

Gefördert werden im Rahmen der verfügbaren Mittel der Bürgerstiftung **gemeinnützige** Projekte und Maßnahmen in den oben aufgeführten Gebieten sowie

- operative Projekte der Bürgerstiftung selbst
- beantragte Projekte von **gemeinnützigen Körperschaften** (Vereine und Stiftungen, gGmbH, juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Albruck
- beantragte Projekte von **gemeinnützigen** Fördergemeinschaften, Fördervereinen u.ä. Institutionen

Nicht gefördert im Sinne dieser Förderrichtlinien werden:

- Vereine und Organisationen, deren Mitglieder überwiegend von auswärts kommen, d.h. wenn der Anteil einheimischer Mitglieder unter 50 % liegt.
- Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG
- Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe u.Ä)

Projekte und Maßnahmen von Personen, Personenvereinigungen und **nicht gemeinnützigen** Körperschaften können nur gefördert werden, wenn diese sich vertraglich verpflichten, Maßnahmen nur auf Anweisung der Bürgerstiftung durchzuführen, so dass die Bürgerstiftung unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck erfüllen kann.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung sind:

Förderrichtlinien



Vorrangig werden **neue** Projekte und Maßnahmen gefördert, die nachhaltig angelegt sind, Modell- oder Vorbildcharakter haben und bei denen ganz oder überwiegend **ehrenamtliche Mitarbeiter** oder Betroffene eingesetzt werden.

- Die Bürgerstiftung setzt angemessene Eigenbeteiligung der Antragsteller voraus und beteiligt sich grundsätzlich nicht an laufenden Kosten und Folgekosten von in Vorjahren realisierten Projekten und Maßnahmen
- Projekte, im Rahmen gesetzter Förder-Schwerpunkte z.B. prämierte Ideen beim „Ideenwettbewerb“
- Die zu fördernden Maßnahmen müssen in der Gemeinde Albruck realisiert werden
- Die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung müssen glaubhaft im Antrag nachgewiesen werden, wobei der Anspruch auf öffentliche Mittel im Finanzierungsplan ausgeschöpft sein muss
- Der Antragsteller verpflichtet sich - soweit nicht anderes vereinbart - die Projektkosten und -einnahmen nach Projektabschluss der Bürgerstiftung vorzulegen, den Projekterfolg zu bewerten sowie etwaige Projekt-Überschüsse bis zur Höhe der von der Stiftung gewährten Zuschüsse an die Bürgerstiftung zurückzuzahlen

Antragstellung und Bewilligung

Anträge sollten unter **Verwendung des Antragsformulars** der Bürgerstiftung bis zum 01.10. für das Folgejahr eingereicht werden.

Dem Antragssteller wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

Der Beginn der Maßnahme kann erst nach der Entscheidung erfolgen, es sei denn der vorzeitige Maßnahmebeginn wird von der Bürgerstiftung akzeptiert.

Ablauf

- Projektantrag mittels Antragsformular
- Antragsprüfung (Vollständigkeitsprüfung insbesondere Finanzierungsvorschlag)
- Entscheidung der Bürgerstiftung
- Projektorganisation und –details
- Projektabschlussbericht
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsempfängers, ist auf die geförderte Maßnahme durch das Anbringen eines deutlich sichtbaren Hinweises, auf die finanzielle Unterstützung durch die Bürgerstiftung kenntlich zu machen.

Förderrichtlinien



Berechnungsschema

Die Berechnung des Zuschusses für sportliche und kulturelle Vereine und Vereinigungen erfolgt nach der Mitgliederzahl. Da die Jugendförderung im Vordergrund steht, wird die Zahl der jugendlichen Mitglieder mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Die erwachsenen Mitglieder werden mit Faktor 1,0 bewertet.

Für jedes umgerechnete Mitglied wird ein Zuschuss von 5,00 € gewährt, ausgehend von einem Finanzbedarf für das beantragte Projekt von über 50.000,00 €. Bei darunter liegendem Finanzbedarf wird der Zuschuss von 2,50 € je umgerechnetem Mitglied berechnet. Grundlage für die Festlegung der Mitgliederzahl ist die jeweilige aktuelle Mitgliedermeldung an die Verbandsebene.

Anträge auf Bezuschussung von Projekten von übrigen Vereinen und Vereinigungen müssen individuell im Entscheidungsgremium betrachtet und entschieden werden.

Albruck, 23.11.2015